



# MERKBLATT

## der Gemeinde Walpertskirchen für Wasserversorgung und Regenwasseranlagen

(Stand: 01.01.2018)

Gemeinde Walpertskirchen

### **Wasserversorgung:**

Die Benutzung der gemeindlichen Wasserversorgung ist in der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Walpertskirchen (WAS) geregelt. Die jeweils fälligen Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung sind in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Walpertskirchen (BGS-WAS) festgesetzt. Diese Satzungen liegen im Rathaus aus und können dort jederzeit während der Dienstzeit eingesehen werden. Außerdem sind sie unter [www.vg-hoerlkofen.de/Walpertskirchen/Satzungen](http://www.vg-hoerlkofen.de/Walpertskirchen/Satzungen) auf der gemeindlichen Internetseite hinterlegt.

Auf die darin enthaltenen Regelungen zum Benutzungszwang wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 15 BGS-WAS sind Sie verpflichtet, der Gemeinde alle für die Höhe der Beitragsschuld maßgebenden Veränderungen unverzüglich zu melden. Die Fertigstellung Ihres Bauvorhabens können Sie mit beigefügten Fragebogen anzeigen und somit ordnungsgemäß an uns melden. Dieser Fragebogen ist auch auf der gemeindlichen Internet-Seite unter [www.vg-hoerlkofen.de/Bürgerservice/Formulare](http://www.vg-hoerlkofen.de/Bürgerservice/Formulare) Rubrik Bau/Beitragswesen hinterlegt.

### **Grundstücksanschluss (Hausanschluss):**

Hausanschluss ist die Wasserleitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (Wasserzähler). Der Hausanschluss steht im Eigentum der Gemeinde. Er wird von der Gemeinde auf dem kürzesten Weg hergestellt und unterhalten. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen gesichert sein. Die Kosten für die Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse ab der Grundstücksgrenze mit Ausnahme des Wasserzählers sind der Gemeinde gemäß § 8 (1) BGS-WAS zu erstatten. Sie erhalten hierüber einen gesonderten Bescheid.

### **Wasserzähler:**

Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort.

Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### **Hausinstallation:**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab - mit Ausnahme des Wasserzählers- zu sorgen. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der gemeindlichen Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden.

### **Art und Umfang der Wasserversorgung:**

Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

**Kosten:**

Die einmaligen Kosten für den Herstellungsbeitrag berechnet nach Grundstücks- und Geschoßfläche, die Grundgebühr für den Wasserzähler sowie die jeweils gültige Verbrauchsgebühr sind in der BGS-WAS geregelt.

Für einen Bauwasseranschluss ist eine pauschale Gebühr von 50,00 € zu entrichten. Für den Wasserverbrauch während der Bauzeit bis zur Herstellung des Wasserhausanschlusses wird eine pauschale Verbrauchsgebühr je nach Art des Bauvorhabens (siehe BGS-WAS) erhoben.

Der Anschluss zum Bezug von Bauwasser und die Herstellung des Hausanschlusses sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage im voraus) bei der Gemeinde zu beantragen. Antragsformulare finden Sie auch auf der gemeindlichen Internetseite [www.vg-hoerlkofen.de/Bürgerservice/Formulare](http://www.vg-hoerlkofen.de/Bürgerservice/Formulare)

**Wasserqualität in der Gemeinde Walpertskirchen:**

Die Gemeinde Walpertskirchen versorgt in einem Verbund mit der Wasserversorgung Erding GmbH das Gemeindegebiet mit Trinkwasser. Informationen zur aktuellen Trinkwasseruntersuchung erhalten Sie auf unserer gemeindlichen Internet-Seite oder im Rathaus Hörlkofen, Frau Eder (Zi.Nr. 1.02).

## Regenwasseranlagen:

### Genehmigungsgrundlagen:

Baurechtlich gehört eine Brauchwasseranlage, als auch eine Regenwassersammelanlage (RWSA) zu den haustechnischen Anlagen, deren Errichtung oder Änderung keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt für Wasserbehälter mit einem Rauminhalt bis zu 50 cbm (Art. 63 Abs. 1 Nr. 3a und Nr. 5c BayBO). Dennoch sind die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die bauliche Anlage gestellten Anforderungen einzuhalten. Dabei ist besonders auf DIN 1988 hinzuweisen, die u. a. eine unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen u. a. aus hygienischen Gründen verbietet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei Einbau einer RWSA in Häusern und Wohnungen nicht erforderlich, soweit das verwendete Brauchwasser nicht in ein Gewässer geleitet wird. Soll das Überlaufwasser aus der RWSA versickert werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

In der Gemeinde Walpertskirchen sind die Anschlussberechtigten verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Ausgenommen von diesem Benutzungszwang ist nur gesammeltes Niederschlagswasser, das ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet wird.

Für eine weitergehende Verwendung des Regenwassers ist ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang erforderlich.

Es ist grundsätzlich zwischen **zwei Möglichkeiten** der Regenwassernutzung zu unterscheiden:

1. gesammeltes Niederschlagswasser, das ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird:

#### **keine Genehmigung erforderlich**

2. gesammeltes Niederschlagswasser, das sowohl zur Gartenbewässerung als auch im Wohnbereich (WC-Spülung, Waschmaschine etc.) verwendet werden soll:

#### **Genehmigung erforderlich**

Dazu ist vor Errichtung an die Gemeinde schriftlich ein Antrag zu stellen und darin mitzuteilen, wie die Anlage geplant ist. Der Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen ist sicherzustellen. Eine unmittelbare Verbindung der Leitungssysteme für Trinkwasser und Regenwasser ist nicht zulässig. Außerdem sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verwechslung und zum Schutz vor unbefugter Benutzung (z.B. durch Kinder) zu treffen. Die Nachspeisemöglichkeit von Trinkwasser in das Regenwassersystem muss durch eine Luftbrücke von mindestens 30 cm getrennt sein. Es muss sichergestellt sein, dass in keinem Fall Regenwasser in den Trinkwasserkreislauf gelangen kann.

Nach Genehmigung ist die Inbetriebnahme der Gemeinde Walpertskirchen anzuzeigen und hinsichtlich der Kanalbenutzungsgebühr eine Vereinbarung zu treffen. Dabei werden entweder pauschal 15 cbm pro Person/Jahr Zuschlag angesetzt oder die nachweisliche Wassermenge (separater Wasserzähler) angesetzt. Der Nachweis dieser Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

## Eigener Brunnen:

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Ein zusätzlicher eigener Brunnen ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, den Betrieb eines Brunnens dem Landratsamt zu melden.

Sofern der eigene Brunnen jedoch sowohl zur Gartenbewässerung als auch im Wohnbereich (WC-Spülung, Waschmaschine etc.) oder für die Tierhaltung verwendet werden soll ist eine Genehmigung (Landratsamt) erforderlich. Darüber hinaus ist zusätzlich ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang bei der Gemeinde erforderlich.